

Lebenslänglich mit Chauffeur

Fünf Ex-Manager verlangen, dass Karstadt-Quelle ihnen bis zum Ableben einen Dienstwagen stellt. Ein bizarrer Rechtsstreit ohne Vorbild.

CHRISTOPH LIXENFELD Wenn Ger-

hard Schröder jetzt in den vorgezogenen Ruhestand gleitet, hat er ebenso wie seine Vorgänger bis zu seinem Tod Anspruch auf einen Dienstwagen. Dass ihnen Ähnliches zusteht, davon sind auch fünf ehemalige Manager des Karstadt-Quelle-Konzerns überzeugt. Die Klage der Ex-Vorstände wird am 20. Januar beim Essener Landgericht verhandelt. In dem Fall – auf den ersten Blick eine Petitesse – steckt einiger Sprengstoff. Denn es geht auch um die Frage, ob die Aufhebungsverträge mit dem Aktienrecht vereinbar sind.

Der Reihe nach: Alle fünf Manager – unter ihnen Ex-Vorstandschef Walter Deuss – waren zwischen 1999 und 2000 aus dem Konzern ausgeschieden, Karstadt-Quelle hatte aber weiterhin jedem einen Dienstwagen

samt Wartung bezahlt. Im Januar 2005 schließlich stellte das Unternehmen bei den vier „einfachen“ Vorständen die Zahlungen für den Unterhalt ein und verlangte die Rückgabe der Autos zum 30. Juni. Die vier lieferten zwar die Limousinen ab, klagten aber gegen das Vorgehen des Ex-Arbeitgebers. Nach Ansicht ihres Anwalts Wilhelm Moll ist das Recht auf lebenslange Nutzung der Dienstwagen eindeutig in den Aufhebungsverträgen festgeschrieben. Diese wiederum orientierten sich an den Usancen für ehemalige Vorstände.

Karstadt-Konzernsprecher Jörg Howe interpretiert die Formulierungen in diesen Verträgen allerdings anders. Die Forderungen der Kläger sind, so meint er, keineswegs durch entsprechende Klauseln gedeckt. Zudem, so die Karstadt-Argumentation sinngemäß, haben in der Krise alle

Mitarbeiter Opfer bringen müssen – da kann das Unternehmen auch die Ruheständler nicht verschonen.

Ganz anders als die übrigen vier Fälle liegt die Causa Walter Deuss: Dem Ex-Vorstandschef bezahlt Karstadt-Quelle nicht nur den Dienstwagen, sondern auch einen Chauffeur. Darüber gibt es keinen Dissens. Selbst der Konzern ist der Meinung, dass Deuss dieses Privileg laut Aufhebungsvertrag weiterhin zusteht.

Allerdings klagt auch der ehemalige Chef gegen Karstadt-Quelle, und zwar auf eine Zahlung von 15 000 Euro für die Überstunden des Chauffeurs. Das Argument laut Anwalt Moll: Im Aufhebungsvertrag wurde die künftige Nutzung des Autos „wie bisher“ zugesagt. Und bisher – das heißt als Deuss noch für Karstadt arbeitete – hatte die Firma die Überstunden des Fahrers anstandslos bezahlt.

Arbeitsrechtler Jobst-Hubertus Bauer von der Stuttgarter Kanzlei Gleiss Lutz hat in Aufhebungsverträgen von Vorständen schon vieles gesehen – bis hin zum lebenslangen Wohnrecht in der Dienstvilla sogar für die Gattin. Bauer selbst aber befürwortet einen sauberen Schnitt mit Beendigung des Arbeitsvertrags.

Ein möglicher Widerspruch zum Aktienrecht – dieser bereitet im Karstadt-Fall Arbeitsrechtler Michael Kliemt von der Kanzlei Kliemt & Vollstädt in Düsseldorf Bauchschmerzen: „Vorstandsverträge dürfen nur auf maximal fünf Jahre abgeschlossen werden. Sinn dieser Regelung ist unter anderem, dass ein Unternehmen nicht übermäßig lange an eine Person gebunden ist – auch nicht finanziell.“ Kliemt: Also kann das Gericht daraus folgern, dass auch die Vergütung aus Sicht des Aktienrechts nur für maxi-

mal fünf Jahren festgelegt werden sollte. „Und ist der Dienstwagen Teil dieser Vergütung, dann könnte dessen lebenslange Nutzung durchaus dem Aktienrecht widersprechen.“ Ganz entscheidend wird deshalb die Frage sein, so Kliemt, ob die Dienstwagen als Teil der Vergütung oder als Teil der Pensionen anzusehen sind: Denn bei Pensionszahlungen spricht aktienrechtlich nichts dagegen, sie lebenslang auszuzahlen.

Das Argument des Karstadt-Quelle-Konzerns von der Krise, die alle zu Opfern zwingt, hält Michael Kliemt nicht für stichhaltig: „Pacta sunt servanda“, so der Arbeitsrechtler, „Verträge müssen eingehalten werden, auch wenn es einem Unternehmen mal nicht so gut geht.“

Arbeitsrechtlerin Barbara Bittmann von der Kanzlei CMS Hasche Siegle in Düsseldorf sieht auch in der Zeitverzögerung einen Vorteil für die Kläger. „Dass Karstadt-Quelle zunächst nach Ende des Anstellungsverhältnisses noch fünf Jahre die Dienstwagen bezahlt, könnte ja auch bedeuten: Das Unternehmen war selbst der Ansicht, juristisch keine andere Wahl zu haben.“ Ein K.O.-Kriterium im Prozess ist das für Bittmann keinesfalls.

Kliemt glaubt sogar, dass dem Beklagten die Zeitverzögerung argumentativ nützlich ist: „Karstadt könnte sagen: Bei einem neuen Vorstand kann ich mich aktienrechtlich nur fünf Jahre binden – genau so lang waren wir bereit, für die Dienstwagen der Vorgänger aufzukommen.“

Wie der Prozess der vier einfachen Vorstände ausgeht, lässt sich – so Kliemt – schwer abschätzen. Die Klage von Deuss, der die Überstundenbezahlung für den Chauffeur fordert, hält er „für fast schon absurd“.